

Hiernach gab der Vorsteher die Fortsetzung des Geschäftsberichts mit Folgendem: Von den Geschäften des Vereins, deren Besorgung dem Vorstande im letzten Jahre oblag, sei hier der Plan erwähnt über die künftige Einrichtung des Börsenblattes, welchen der Vorstand in Verbindung mit einem zu diesem Zwecke gewählten außerordentlichem Ausschusse auszuarbeiten beauftragt war. Dieser Entwurf wird Ihnen von Herrn *Beit* vorgetragen werden. Da mit dem Schlusse des Kalenderjahres der Vertrag vom 14. Mai 1838, durch welchen seither die Verwaltung des Börsenblattes der Leipziger Deputation übertragen war, außer Wirkung treten wird, so ist nothwendig, daß die Generalversammlung im Laufe dieser Messe über die sämmtlichen Normen Beschlüsse fasse, nach welchen dieses Organ unsres Vereins künftighin eingerichtet und verwaltet werden soll.

Hiernächst sei mir gestattet, fährt der Vorstand fort, des Fortschrittes zu gedenken, den die Gesetzgebung über literarisches Eigenthum und über die Presse seit Erlaß der beiden darauf bezüglichen Gesetze im Königreich Sachsen gemacht hat. Das eine derselben hebt das bisher in diesem Lande noch bestandene sog. ewige Verlagsrecht auf, und giebt an dessen Stelle Bestimmungen, die im Wesentlichen mit den preussischen, weimarischen, bairischen und braunschweigischen Gesetzen übereinstimmen. Es ist dadurch ein höchst wichtiger Schritt zur Gleichförmigkeit des Rechts in Beziehung auf literarische Erzeugnisse durch ganz Deutschland geschehen; ein Wunsch des Börsenvereins, der aus Auftrag der Generalversammlung von 1841 in einer besondern Denkschrift der Hohen Königl. Sächs. Regierung vorgelegt worden, die unsre aufrichtigste Anerkennung und Dankbarkeit heischt. Durch das zweite Gesetz sind nunmehr auch im Königreich Sachsen die mehr als 20 Bogen umfassenden Druckschriften von der Censur befreit worden. Dieses neue Gesetz enthält zugleich eine Bestimmung, die sich in den Pressgesetzen anderer deutschen Bundesstaaten nicht vorfindet. Während in letzteren für Schriften über 20 Bogen überall keine Censur vorhanden ist, giebt das neue sächsische Gesetz dem Verleger anheim, auch fernerhin Schriften dieser Kategorie freiwillig der Censur zu unterwerfen. So dankenswerth die hier nicht zu verkennende Absicht ist, den Verlegern damit Gelegenheit zu geben, sich vor den etwaigen Verlusten zu sichern, welche die spätere Beanstandung eines ohne Censur gedruckten Buches möglicherweise herbeiführen könnte, so wird doch unzweifelhaft eine andere, höhere Rücksicht unsere sächsischen Collegen abhalten, von dieser ihnen freiwillig angebotenen Censur Gebrauch zu machen. Wo die Censur nicht geboten ist, um Censur zu bitten, wäre — wie kürzlich in unserem Börsenblatte richtig bemerkt worden — eine thatsächliche Verleugnung der in unserer, der Hohen Königl. Sächs. Regierung überreichten Denkschrift um Pressfreiheit ausgesprochenen Gesinnungen, jener Denkschrift, die hervorgegangen ist aus dem einstimmigen Beschlusse unsrer Generalversammlung. — Im Königreich Württemberg ist leider ein definitives Gesetz über Nachdruck noch immer nicht zu Stande gekommen. Der Entwurf, den die Königl. Regierung der letzten Ständeversammlung vorgelegt hat, und der sich darauf beschränkt, überall das Minimum des durch die Beschlüsse der hohen deutschen Bundesversammlung für sämmtliche deutsche Bundesstaaten vorgeschriebenen Schutzes gewähren zu wollen, konnte abermals wegen Mangels an Zeit nicht zur Berathung gebracht werden. Ein in der Abgeordnetenversammlung über diesen Gesetzentwurf erstatteter Commissionsbericht erklärt sich jedoch in allen wesentlichen Punkten für mit dem preussischen Gesetze conforme Bestimmungen. Die Berathung des Nachdruckgesetzes wird nun ohne Zweifel auf dem im künftigen Januar zusammentretenden Württembergischen Landtage stattfinden. Bei der bekannten Umsicht und dem eifrigen Streben der Königl. Württembergischen Regierung, Wissenschaft und Gewerbe in allen Zweigen zu heben und zu schützen, können wir um so gewisser hoffen, dann ein entsprechendes, mit den neuern Gesetzen anderer deutschen Bundesstaaten übereinstimmendes Gesetz auch in Württemberg ins Leben treten zu sehen, da es klar ist, daß ein Gesetz, das den in Württemberg gedruckten Büchern einen geringern Rechtsschutz gewäherte, als von den Nachbarstaaten den bei ihnen gedruckten Büchern gegeben wird, dem blühenden Württembergischen Verlagsbuchhandel den empfindlichsten Schlag versetzen müßte.

An den Schluß dieses Theiles seines Vortrags knüpfte der Vorsteher folgende Bemerkungen: Als erfreuliches Zeichen des Strebens, unsre buchhändlerischen Institutionen zu vervollkommen und eingerissenen Mißbräuchen entgegenzuwirken, möge mir noch gestattet sein, die neugebornen Töchter unsres großen Börsenvereins zu nennen. Im Laufe des letzten Jahres sind der Thüringer und der Rheinisch-Westphälische Verein gegründet worden. Der schon früher als Privatverein bestandene Stuttgarter Verein hat kürzlich die Genehmigung der Königl. Württembergischen Staatsregierung erhalten und von diesem sowohl als von der Corporation der Frankfurter Collegen sind Einleitungen getroffen worden, um namentlich das Abrechnungsgeschäft in Süddeutschland nach ähnlichen Grundsätzen, wie bei den Abrechnungen in unsrer deutschen Buchhändlerbörse zu ordnen. Vom Rheinisch-Westphälischen Verein sowohl, als von Seite einer größern Anzahl von Mitgliedern des Börsenvereins ist neuerdings die Frage über Aufhebung des Rabbats an Privaten in Anregung gebracht und theils direct theils indirect der Börsenvorstand aufgefordert worden, sich mit derselben zu beschäftigen. Dieser verkennt zwar keineswegs die großen Vortheile, welche durch eine allgemeine Vereinigung über diesen Gegenstand für den Buchhandel sich ergeben würden; weder die Befugnisse, die dem Vorstande, noch die Rechte, die der Generalversammlung durch unsre Statuten eingeräumt sind, schienen ihm jedoch zureichend, um, wenn ein Beschluß über diesen Gegenstand gefaßt werden wollte, dessen consequente Durchführung zu sichern. Bei der wesentlichen Verschiedenheit der Localverhältnisse scheint ihm überdies fast unausführbar, allgemeine Normen darüber aufzustellen, welche den Wünschen der größeren Mehrzahl der Vereinsmitglieder entsprächen und er war daher nicht im Falle, über diesen Gegenstand, dessen Würdigung ihm vielmehr eine Aufgabe der Kreisvereine zu sein scheint, einen Antrag an Sie bringen zu können. — Den Schluß des Vortrags des Herrn Vorstehers bildete die Bemerkung, daß den üblichen Bericht über die Wirksamkeit des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Buchhändler der Vorsteher dieses Vereins, Herr *Enslin*, da dessen Cassirer